

# INTERESSENAUSGLEICH

Zwischen der

Nokia Siemens Networks GmbH & Co. KG (NSN),  
vertr.d.d. Geschäftsführer Olaf Horsthemke,  
St.-Martin-Straße 76, 81541 München

**einerseits**

und dem

Betriebsrat München St.-Martin-Straße der  
Nokia Siemens Networks GmbH & Co. KG (BR NSN München),  
vertr.d.d. Betriebsratsvorsitzenden Horst Schön,  
St.-Martin-Straße 76, 81541 München

**andererseits**

wird folgender Interessenausgleich vereinbart:

## VORBEMERKUNG

- (1) NSN hat im Zuge einer weltweiten Restrukturierung u.a. die Schließung des Betriebes St.-Martin-Straße in München beschlossen.
- (2) Die Parteien verfolgen das Ziel, gemeinsam mit der IG Metall Bayern, möglichst viele Arbeitsplätze in München zu erhalten.

(3) Darauf basierend haben die vorliegenden Parteien am 04.04.2012 den nachfolgenden Interessenausgleich geschlossen:

## § 1

### ANWENDUNGSBEREICH

Der Interessenausgleich gilt für alle Mitarbeiter am Standort München St.-Martin-Straße, ausgenommen leitende Angestellte im Sinne von § 5 BetrVG.

## § 2

### MAßNAHME

Der Betrieb München St.-Martin-Straße wird zum 30.04.2012, spätestens aber zum 31.12.2012 geschlossen.

## § 3

### UMSETZUNG DER MAßNAHME

#### *1. BILDUNG NEUER GESELLSCHAFTEN*

NSN führt künftig am Standort München vier Unternehmen:

- Nokia Siemens Networks Management International GmbH
- Nokia Siemens Networks Deutschland GmbH
- Nokia Siemens Networks Operations GmbH
- Nokia Siemens Networks Optical GmbH

(im Folgenden: die „aufnehmenden Gesellschaften“)

jeweils mit den in Anlage 1 genannten Betriebszwecken. Für Einzelheiten wird auf die zwischen NSN und der IG Metall geschlossenen Struktur- und Standorttarifverträge Bezug genommen. Die vier Gesellschaften werden mit den genannten Betriebszwecken zum 01.05.2012, 00:00 Uhr gegründet.

## *2. ÜBERLEITUNG VON BESCHÄFTIGTEN AUF DIE NEUEN GESELLSCHAFTEN*

Die in

- Anlage 2,
- Anlage 3,
- Anlage 4 und
- Anlage 5

[Anm: "Positivnamenslisten"]

genannten Beschäftigten werden entsprechend diesen Anlagen mit Wirkung zum 05.05.2012, 00:00 Uhr den ab 01.05.2012 von den aufnehmenden Gesellschaften geführten neuen Geschäftsbereichen bei NSN zugeordnet (unternehmerische Zuordnungsentscheidung) und zum 05.05.2012 00:00 Uhr unter der in o.g. Standorttarifvertrag geregelten Besitzstandswahrung auf die aufnehmenden Gesellschaften überführt, jeweils im Wege eines Teilbetriebsübergangs (613a BGB). Die Beschäftigten erhalten entsprechende Unterrichtungsschreiben. Soweit die Zuordnung der genannten Mitarbeiter der Zustimmung des Betriebsrats nach § 99 BetrVG bedarf, bestätigt der Betriebsrat hiermit, alle im Hinblick auf sein Beteiligungsrecht notwendigen Informationen erhalten zu haben, und stimmt den genannten Zuordnungen hiermit ausdrücklich zu.

## *3. ÜBERLEITUNG AUF EINE TRANSFERGESELLSCHAFT*

Den in

- Anlage 6

genannten Beschäftigten wird zum 01.05.2012 der Abschluss eines Altersteilzeitvertrages bzw. der Übertritt in eine Transfergesellschaft nach Maßgabe der im Transfer- und Sozialtarifvertrag vom 04.04.2012 genannten Konditionen angeboten.

#### *4. BETRIEBSBEDINGTE KÜNDIGUNGEN*

Anlage 6 ist eine "Namensliste" im Sinne von 1 Abs 5 KSchG und Bestandteil dieses Interessenausgleichs.

Sofern die in der Anlage 6 genannten Beschäftigten nicht bis spätestens 13.04.2012, 12 Uhr, das Angebot auf Wechsel in die Transfergesellschaft in der im Dreiseitigen Vertrag (drei Vertragsparteien) bezeichneten Form oder bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen und entsprechender Verfügbarkeit nach dem Transfer- und Sozialtarifvertrag vom 04.04.2012 einen Altersteilzeitvertrag annehmen, werden diese Mitarbeiter spätestens zum 31.12.2012 unter Einhaltung ihrer maßgeblichen Kündigungsfrist betriebsbedingt gekündigt. Für Beschäftigte, die am Tage des Fristablaufs aufgrund eines bis zum 23.03.2012 beantragten und genehmigten Urlaubs abwesend sind, verlängert sich die Annahmefrist bis spätestens 18.04.2012, 18 Uhr.

Sofern die in den Anlagen 2 bis 5 genannten Beschäftigten dem Betriebsübergang widersprechen, entfällt eine Weiterbeschäftigungsmöglichkeit für diese in München und sie werden ebenfalls betriebsbedingt gekündigt.

#### *5. SOZIALPLAN*

Der Betriebsrat und das Unternehmen stimmen dahingehend überein, dass ein gesonderter Sozialplan nicht aufgestellt wird, weil in dem als

- Anlage 7

bezeichneten Transfer- und Sozialtarifvertrag vom 04.04.2012 Regelungen zur Milderung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen enthalten sind, die beide Betriebsparteien als Ausgleichsmaßnahmen i.S.d. § 112 BetrVG anerkennen und die sie für alle betroffenen Beschäftigten abschließend übernehmen. Zur Klarstellung: Mitarbeiter die dem in Ziffer 2 genannten Betriebsübergang auf die aufnehmenden Gesellschaften widersprechen, erhalten kein Angebot zum Wechsel in die Transfergesellschaft und auch keine Abfindung. Mitarbeiter,

deren Namen in Anlage 6 genannt sind und die das Angebot zum Wechsel in die Transfergesellschaft nicht annehmen, erhalten ebenfalls keine Abfindung.

## *6. LAUFZEIT*

Der Interessenausgleich tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet mit seiner Durchführung.

## *7. GANZ ÜBERWIEGENDE ZUSTIMMUNG ZU TRANSFERLÖSUNGEN*

Wird keine ganz überwiegende Zustimmung zu der Transferlösung von den Beschäftigten, denen der Eintritt in die BeE angeboten wurde, erreicht und kommen die Tarifverträge deshalb nicht zustande (vgl. §6 Abs. 5 Standorttarifvertrag), ist die vorstehende Vereinbarung gegenstandslos. Über das Erreichen einer ausreichenden Zustimmungsrates wird NSN den Betriebsrat bis spätestens 20.04.2012 in schriftlicher Form informieren.

Wird die ganz überwiegende Zustimmung erreicht, werden gegenüber den in Anlage 6 genannten Mitarbeitern, die das Angebot zum Wechsel in die Transfergesellschaft nicht angenommen haben, sowie gegenüber Mitarbeitern aus den Anlagen 2 - 5, die dem Betriebsübergang widersprochen haben, betriebsbedingte Kündigungen zeitnah ausgesprochen, spätestens zum 31.12.2012.

## *8. VERFAHREN NACH § 17 KSchG*

Damit ist das Interessenausgleichsverfahren abgeschlossen. Der Betriebsrat gibt über diesen Interessenausgleich keine Stellungnahme nach § 17 Abs. 2 KSchG ab und wird dies gegenüber der Agentur für Arbeit auf Nachfrage bestätigen.

München, den 04.04.2012